

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

51. Abweichungen

¹Die Bewilligungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c DVWoR können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Abweichungen von den Nrn. 22.2, 22.4 Satz 1 und Nr. 22.6 Satz 1 zulassen. ²Andere Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

52. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Überleitungsregelungen

52.1

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

52.2

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

52.3

Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 vom 4. Dezember 2007 (AIIIMBI S. 760) treten mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung außer Kraft.

52.4

In Bewilligungsverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Bewilligung entscheidungsreif vorbereitet oder in denen für die Vorhaben Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn oder Kaufvertragsabschluss erteilt wurden, kann die Bewilligung von Fördermitteln noch nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 erfolgen.

52.5

Bei einer von der Belegungsstruktur abweichenden Belegung von Mietwohnungen, die auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 oder früheren entsprechenden einkommensorientierten Förderung gefördert wurden, ist die Zusatzförderung bei der Neufestsetzung für einen neuen Bewilligungszeitraum bei bestehenden Mietverhältnissen nach Nr. 19.5 Sätze 1 bis 4 zu bemessen.